

- Ablauf der Bewährungszeit, ohne daß der Vollzug der angedrohten Freiheitsstrafe erforderlich wird (§ 35 Abs. 1 StGB);
- vorzeitiger Erlaß des Restes der Bewährungszeit bei vorbildlichem Verhalten des Verurteilten (§ 35 Abs. 2 StGB);
- Vollzug der angedrohten Freiheitsstrafe wegen erneuter Begehung einer Straftat oder bei Nichterfüllung auferlegter Pflichten oder einer Zusatzstrafe (§ 35 Abs. 3 und 4 StGB).

Ist die Bewährungszeit abgelaufen, ohne daß Gründe eingetreten sind, die den Vollzug der angedrohten Freiheitsstrafe erforderlich machen, darf die angedrohte Freiheitsstrafe *nicht mehr vollzogen* werden (§ 35 Abs. 1 StGB). Diese Rechtsfolge tritt von selbst ein. Eines besonderen Beschlusses des Gerichts über den Ablauf der Bewährungszeit bedarf es in diesen Fällen nicht.

Mit dem Ablauf der Bewährungszeit erlöschen *alle rechtlichen Pflichten*, die dem Verurteilten *für die Dauer der Bewährungszeit auferlegt* wurden, wie z. B. eine Verpflichtung zur Bewährung am Arbeitsplatz. Es erlöschen auch Zusatzstrafen, deren Dauer von der Bewährungszeit begrenzt ist, z. B. eine Aufenthaltsbeschränkung (§ 52 Abs. 1 StGB).

*Anderere* Entscheidungen, die im gerichtlichen Verfahren getroffen wurden, werden durch den Ablauf der Bewährungszeit *nicht* berührt. Das gilt z. B. für die zivil- oder arbeitsrechtliche Verurteilung zur Leistung von Schadensersatz und für die Verpflichtung, die Auslagen des Verfahrens an den Staatshaushalt zu erstatten.

Die Verurteilung auf Bewährung bleibt nach Ablauf der Bewährungszeit für die gesetzlich vorgesehene Frist im Strafregister eingetragen (§ 28 Abs. 1 StRG).

Mit der rechtlichen Möglichkeit, den Rest der Bewährungszeit *vorzeitig zu erlassen* (§ 35 Abs. 2 StGB), soll eine besonders vorbildliche Erfüllung der Verpflichtungen des Verurteilten bei der Bewährung und Wiedergutmachung angeregt, aber auch anerkannt werden. Das Gericht weist die Leiter und Kollektive auf diese Möglichkeit hin.

Ein Beschluß über die vorzeitige Beendigung der Bewährungszeit kann nur gefaßt werden, wenn der für die erzieherische Einwirkung verantwortliche Leiter, ein Kollektiv, der Bürge oder aber auch der Staatsanwalt einen entsprechenden Antrag stellen. Mit dem Beschluß erlöschen alle Verpflichtungen, die mit der Verurteilung auf Bewährung verbunden sind, sowie die Zusatzstrafen, deren Dauer durch die Länge der Bewährungszeit begrenzt ist oder sonst beeinflusst sein kann (vgl. § 53 Abs. 6, § 54 Abs. 3 und § 55 Abs. 2 StGB).

Das Gericht muß bzw. kann den *Vollzug der angedrohten Freiheitsstrafe* anordnen, wenn der Verurteilte die ihm obliegenden Pflichten zur Bewährung und Wiedergutmachung in schwerwiegender Weise verletzt hat. Die Gründe für den Vollzug sind in § 35 Abs. 3 und 4 StGB geregelt.

- a) Die Anordnung des Vollzuges der angedrohten Freiheitsstrafe *muß immer* erfolgen, „wenn der Verurteilte während der Bewährungszeit eine *vorsätzliche* Straftat begeht, für die eine *Strafe mit Freiheitsentzug* ausgesprochen wird“ (§ 35 Abs. 3 StGB). Die Begehung einer vorsätzlichen Straftat, wegen der eine Strafe mit Freiheitsentzug ausgesprochen werden muß, ist stets eine so schwer-